

Zusammenfassungen zu veränderten Regelungen des SGB VIII und des KKG

Die Normen des SGB VIII sind durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz v. 3.6.2021 (überwiegend mit Wirkung vom 10.6.2021), das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder v. 22.6.2021 (überwiegend zum 1.7.2021 in Kraft getreten) und das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts v. 12.5.2021 (mit Wirkung v. 1.1.2023) teils neu eingefügt, teils verändert worden. Die §§ 3 – 5 des KKG wurden teilweise geändert oder neu eingefügt.

a) Änderungen und Ergänzungen der Regelungen zum Kinderschutz

Neu ist die Pflicht zur Beteiligung des Melders mit seinem Willen an der Gefährdungseinschätzung (**§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2¹**); dies dient der Verbesserung der Beweislage und der Selbstkontrolle des Melders.

Erfolgt keine Beteiligung, ist eine Rückmeldung vorgesehen (**§ 4 Abs. 4 KKG**), die angesichts der Schweigepflichten nur vage formuliert ist (vgl. **§ 64 Abs. 4**).

Neu eingefügt wurde auch **§ 5 KKG**; dieser ermöglicht eine Meldung, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte bestimmter Katalogtaten verdächtig ist; wegen der Unschuldsvermutung ist die Anklage oder die Zulassung zur Hauptverhandlung als Voraussetzung zu fordern. Bei während der Strafvollstreckung eintretenden potentielle Gefährdungslagen (Umgangskontakte bei Beurlaubungen, Freigang) ist eine Meldung nicht vorgesehen.

§ 8a Abs. 5 schreibt nunmehr vor auch Kindertagespflegepersonen auf den Kinderschutz vertraglich zu verpflichten. Damit ist eine bisher durch Auslegung gefüllte Lücke geschlossen worden.

Die Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt wirken sich auf **§ 5 KKG**, aber auch auf **§ 72a** aus.

b) Änderungen und Ergänzungen verfahrensrechtlicher Regelungen (Auswahl)

§ 36 Abs. 1 S. 1 verlangt wie bisher die Beteiligung und Beratung der Betroffenen, nach **Abs. 2 S. 3** ist nunmehr ausdrücklich auf Geschwisterbeziehungen Rücksicht zu nehmen; **§ 36 Abs. 5** sieht die geforderte Einbeziehung umgangsberechtigter, aber nicht sorgeberechtigter Elternteile vor. Umfang und Art und Weise sind in die Entscheidung der Fachkräfte gestellt. Die Inhalte des eingefügten **Abs. 3 S. 1 und 2** waren bisher in Abs. 2 S. 3 aF verortet. Die Beteiligung der Schule sollte nur mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen.

Abs. 3 S. 3 der Neufassung bezieht das Teilhabeplanverfahren des Neunten Buches ein. Dieses regelt die sachliche Zuständigkeit bei mehreren Bedarfen oder unklarem Schwerpunkt der Bedarfslage; **lt. § 18 Abs. 7 SGB IX** gilt die Genehmigungsfiktion aber für die Jugendhilfe **nicht**. Das

¹ Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB VIII.

Gesamtplanverfahren führt (nur) der Träger der Eingliederungshilfe; dieses ist Bestandteil des Teilhabeplanverfahrens.

Hat das Jugendamt ein Teilhabeplanverfahren durchzuführen, gelten die Vorschriften über den Hilfeplan ergänzend. Führt der Träger der Eingliederungshilfe das Verfahren, ist das Jugendamt verpflichtet beratend mitzuwirken.

Auch **§ 36b** greift unterschiedliche Planverfahren auf. Die Regelungen des Abs. 2 wiederholen und ergänzen die Bestimmungen des **§ 10a Abs. 3**. Dabei ist § 10a Abs. 3 lediglich eine vereinfachende Wiederholung der Regelungen des **§ 117 Abs. 6 SGB IX**. Danach wird bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3–6 SGB IX erforderlich ist.

§ 36b beinhaltet darüber hinaus Regelungen zur Gewährleistung eines Zuständigkeitsübergangs. **Abs. 1 S. 2** verpflichtet das Jugendamt vor Beendigung eines (auf längere Sicht angelegten) Hilfefalles in Hinsicht auf die Beendigung der jugendhilferechtlichen Leistung(en) bei mutmaßlich fortbestehendem Hilfebedarf **Kontakt mit anderen Sozialleistungsträgern** aufzunehmen. Diese Pflicht setzt aber voraus, dass entsprechende Bedarfe bekannt sind. Die Planung eines **Zuständigkeitsübergangs** (vgl. **Abs. 2**) ist daher angezeigt, wenn

- Eingliederungshilfe für den seelisch behinderten jungen Volljährigen ausläuft und ein Hilfebedarf mit positiver Prognose weiterhin besteht; sofern die Eingliederungshilfe für den seelisch behinderten Minderjährigen aus zeitlichen Gründen endet, ist vor Ablauf des Hilfefalles auf die Stellung eines aufschiebend bedingten Antrags nach § 35a analog hinzuwirken;
- die Hilfe zur Erziehung zu Gunsten des Sorgeberechtigten eines geistig beeinträchtigten Kindes oder Jugendlichen (Schwerpunktsetzung hins. des erzieherischen Bedarfs) ausläuft, dessen fortbestehender Hilfebedarf (als junger Volljähriger) in die ausschließliche Kompetenz des Trägers der Eingliederungshilfe fällt;
- sofern Frühförderung (ausnahmsweise) durch das Jugendamt gewährt wurde und bei Auslaufen der Leistung kein erzieherischer Bedarf bekannt wird, sich aber während der Frühförderung eine geistige Beeinträchtigung manifestiert hat.

Soweit **Abs. 1 S. 2** eine gemeinsame Beratung zur Prüfung der Bedarfslage beim betroffenen jungen Menschen vorsieht, betritt die Vorschrift **Neuland**. Eine gemeinsame inhaltliche Prüfung gab es bisher nur in der Gesamtplankonferenz, die ausnahmslos Eingliederungshilfebedarf und zumindest die Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe voraussetzt. Ob ähnlich der Gesamtplanung des Trägers der Eingliederungshilfe (und unter Beratung seitens des Jugendamtes) ein **neues trägerübergreifendes Planungsverfahren** unter Federführung des Jugendamtes und Beratung seitens anderer Sozialleistungsträger eingeführt werden sollte, für das Ausschnitte der §§ 117 ff. SGB IX auffüllend analog heranzuziehen wären, hat der Gesetzgeber in seiner Begründung zu § 36b Abs. 1 **nicht angesprochen**. Die zur Prüfung der Bedarfslage erhobenen Daten könnten nach **§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X** übermittelt werden.

Der Gesetzgeber will in **§ 36b Abs. 1 S. 1** den in Abs. 1 S. 2 skizzierten Prozess offenbar durch den Abschluss von „Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs“ abgeschlossen wissen. Der Zuständigkeitsübergang als solcher entzieht sich aber einer Vereinbarung der ggf.

beteiligten Sozialleistungsträger. Dieser hängt vom **Antragsverhalten**, den materiellen Leistungsvoraussetzungen des jeweiligen Leistungsrechts und der Regelung der sachlichen wie örtlichen Zuständigkeit, ggf. einer Zuständigkeitsbestimmung ab. Jedenfalls bis 31.12.2027 ist bei Eingliederungshilfebedarf wegen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen ausschließlich (oder schwerpunktmäßig) der Träger der Eingliederungshilfe vorrangig sachlich zuständig. Ist das Jugendamt als zweitangegangener Träger leistungs verpflichtet, bleibt das SGB IX Rechtsgrundlage; der Träger der Jugendhilfe hat den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§ 36b Abs. 2 regelt speziell das Verfahren beim Zuständigkeitsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe. Die Klärung der Zuständigkeiten soll sehr frühzeitig, nämlich bereits ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der jugendhilferechtlichen Leistungen begonnen werden.

§ 37 Abs. 1 ist inhaltlich in die Neufassung übernommen worden. **§ 37 Abs. 2** verweist für die Rechte von Pflegepersonen nunmehr auf **§ 37a, Abs. 3** hat die aus **§ 38 aF** stammenden Rechte und Pflichten zum Gegenstand. Die Mediation bei Konflikten seitens des Jugendamts bleibt für die Parteien weiterhin kostenlos und setzt auch eine gerichtliche Anordnung nicht voraus. Das Familiengericht kann aber die Inanspruchnahme der Vermittlung beauftragen.

Die Beratung der Pflegeperson über **§ 37a** erfolgt informell als **Teil der Umsetzung** der Hilfe, allerdings nicht durch den im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis einbezogenen Leistungserbringer, sondern über das **gewährende Jugendamt** oder im Wege der Amtshilfe durch das Jugendamt, in dessen Einzugsbereich sich die Pflegeperson aufhält (Erstattung der Kosten über §§ 89a Abs. 1, 89f Abs. 1 analog). Die Erfüllung kann aber einem freien Träger übertragen werden.

Liegt keine Leistung i. S. der §§ 33, 35a Abs. 2 Nr. 3 zugrunde, besteht ein **eigenständiger Beratungsanspruch** der Pflegeperson (leistungsähnlicher Anspruch). Reine Rechtsberatung, z. B. über die Möglichkeit Sorgerecht zu erlangen, bleibt ausgeschlossen.

Adoptionsbewerber erhalten die nötige Beratung und Unterstützung statt auf Grundlage des **Abs. 2** nach den Vorschriften des AdVermiG.

Beraten werden können auch Zusammenschlüsse von Pflegepersonen (**§ 37a S. 5**).

c) Erweiterte Beteiligungsrechte von Betroffenen

Neu ist **§ 37b Abs. 1 S. 2**. Kinder und Jugendliche sollen bei der **Ausgestaltung des Konzepts** zu ihrem Schutz während der Pflege beteiligt werden. In welcher Art und Weise und mit welchen Folgen hat der Gesetzgeber auch in der Begründung **nicht dargelegt**. Hingegen will § 45 Abs. 2 Nr. 4 nF keine Beteiligung an der Erstellung des Schutzkonzepts für die stationäre Einrichtung, jedoch soll dieses die **Beteiligung der Klientel** absichern. In welcher Form diese erfolgt, ist **nicht** Gegenstand der gesetzlichen Regelung geworden. Jedoch haben die Minderjährigen und ggf. der junge Volljährige nunmehr die **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten, und das auch „außerhalb der Einrichtung“. Im Einrichtungsrecht kann selbstverständlich nicht ein einrichtungsinternes Beschwerderecht geregelt werden. Gemeint ist, dass der Träger **einrichtungsintern** eine Anlaufstelle für Beschwerden vorsehen muss, die Beschwerde aber auch **gegenüber der Aufsicht führenden Stelle (oder einer Ombudsstelle)** vorgebracht werden kann. Bei der Prüfung von Einrichtungen vor Ort kann der Sorgeberechtigte nach § 46 Abs. 3 Nr. 2a an den Gesprächen mit den Beschäftigten und den Minderjährigen beteiligt werden; arbeitsrechtlich trifft dies auf Bedenken.

d) Perspektivklärung

Gem. **§ 37c Abs. 1** ist bei stationären Hilfen bereits bei der Aufstellung des Hilfeplans die (zeitliche) Perspektive zu klären (die Inhalte gem. **Abs. 2** sind aus dem früheren Recht übernommen). Das erleichtert für Pflegepersonen und Einrichtungsträger die Planung, kann aber mit erhöhtem Stress für die unmittelbar Betroffenen einhergehen und eine konfrontative Haltung verstärken. **Abs. 3** sichert die Beteiligung bei der Auswahl des Leistungserbringers im bisherigen Umfang. **Abs. 4** gewährleistet das sog. Transparenzgebot.

e) Vorlage des Hilfeplans

Geändert wurde der Text des **§ 50 Abs. 2**. In den dort aufgezählten Verfahren **hat das Jugendamt den Hilfeplan** vorzulegen. Das macht Sinn, wenn es im Rahmen des § 1631b BGB um eine geschlossene Unterbringung in einer jugendhilferechtlichen Einrichtung geht; bei Unterbringung zur Behandlung muss hingegen kein Hilfeplanverfahren anhängig sein. Bei den übrigen genannten Verfahren handelt es sich um Verbleibeanordnung und Sorgerechtsentzüge. Bei Sorgerechtsentzugsverfahren wegen Gefährdung des Vermögens ist das Jugendamt nur dann vorbefasst, wenn das Vorenthalten von Unterhalt zur Gefahr für das körperliche Wohl geworden ist, also ein Kinderschutzfall vorliegt, oder wenn zufällig Unregelmäßigkeiten bekannt werden, da weiterhin keine Kontrollbefugnisse bestehen. Die übrigen Pflichten zur Zuarbeit für das Familiengericht sind unverändert geblieben und durch **Hinweis auf den Datenschutz** ergänzt worden.

f) Selbstvertretung, Ombudsstelle

Neben den bereits bisher im Gesetz vorgefundenen Verbänden, Gruppen und Zusammenschlüssen (vgl. §§ 12, 23 Abs. 4, 23 Abs. 4 analog) lässt § 4a weitere Zusammenschlüsse von Leistungsberechtigten wie von nicht leistungsberechtigten Hilfeadressaten zu. Problematisch ist der geforderte Organisationsgrad, der nicht nur einen bürokratischen Aufwand, sondern u. U. auch eine **persönliche Verantwortung** z. B. als Vorstandsmitglied mit sich bringt. Eine zeitliche Verfestigung ist nur bei längerfristigen i. d. R. teilstationären oder stationären Hilfen möglich, sofern man nicht Gruppen von (aktuell) Betroffenen und ehemaligen Betroffenen zulässt. Hinsichtlich der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen entsteht das Problem, dass immer auch erzieherische Entscheidungen aufgeworfen werden und die Außertätigkeit in aller Regel die **Vertretung des Minderjährigen** notwendig macht. Gesellschaftswirksames Auftreten von Zusammenschlüssen kann die Vorgaben der Jugendhilfeplanung beeinflussen und die finanzpolitischen Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe verbessern helfen. **Einzelfallbezogene Angaben** dürfen als Beleg der Anliegen aber nur mit Einverständnis des Betroffenen und in Abstimmung mit der verantwortlichen Jugendhilfebehörde preisgegeben werden.

Von der Zielsetzung her unkomplizierter ist die **Lobbytätigkeit ehemaliger Betroffener**. Insoweit ist auch eine zusammenfassende Gruppierung (z. B. von Adressatinnen und Adressaten stationärer Hilfen unerachtet der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen) möglich. Von der Organisationsstruktur her bietet sich auch hier das Vereinsrecht an, ggf. ist auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts geeignet. Eine rein informelle Sammlung gemeinsamer Anliegen dürfte hingegen den rechtlichen Bedingungen eines Zusammenschlusses nicht genügen.

Ohne Überschneidungen mit dem bisherigen Recht sind in § 4a Abs. 1 Zusammenschlüsse von Ehrenamtlern in der Kinder- und Jugendhilfe aufgeführt. Die in § 73 verortete Anleitung, Beratung und Unterstützung ist hingegen **einzelfall- und einzelpersonbezogen**.

Von der Zielrichtung her lassen sich vier Grundanliegen der unterschiedlichen Zusammenschlüsse unterscheiden:

- die Unterstützung, Begleitung und Förderung der (gegenwärtigen) Leistungsberechtigten und Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger im Rahmen der **Selbsthilfe** bei Leistungen und sog. anderen Aufgaben
- die Stärkung der **Selbstvertretung** in Einrichtungen und Institutionen durch die Betroffenen der jeweiligen Leistungen
- die Unterstützung, Begleitung und Förderung der Adressatinnen und Adressaten durch ehemalige Betroffene und durch Ehrenamtler
- das gesellschaftliche, auf die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gerichtete Engagement.

Zu finanzieller Förderung ist der Träger der Jugendhilfe nicht verpflichtet.

Eine ombudtschaftliche Begleitung (§ 9a) soll lt. der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 19/26107 S. 75/76) wegen der **strukturellen Machtasymmetrie** zwischen den professionellen Helferinnen und Helfern und den Leistungsberechtigten oder Hilfeadressaten notwendig sein, da junge Menschen und ihre Familien im Konflikt zwischen Leistungsträgern und Leistungsempfängern ihre Rechte nicht oder nicht umfassend verwirklichen könnten (was in der Praxis anders erlebt wird). Angestrebt ist ein **niedrigschwelliger Zugang** für „die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen“ und das Entstehen einer Vertrauensbasis als Voraussetzung einer „Beratung, Unterstützung und Aufarbeitung häufig sehr komplexer Fallkonstellationen“ mit dem Ziel der psychologischen Stärkung der Persönlichkeit. Die Sicherstellung des Angebots ist nach Satz 1 **Aufgabe der Länder**. Zusätzlich zum **Sicherstellungsauftrag an die Länder** beinhaltet Satz 3 einen **Landesrechtsvorbehalt**. Zulässige Beratungsinhalte können sich beziehen auf

- allgemeine Verfahrensrechte einschl. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel
- allgemeine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten einschl. Duldungspflichten
- Informelle Beschwerderechte
- Möglichkeit der Konfliktbeilegung mit Willen der Konfliktbeteiligten.

Rechtsberatung ist wegen der Ausgestaltung des RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz) (noch) nicht möglich.

g) Materiell-rechtliche Änderungen im Leistungsrecht

Die Möglichkeit der Beratung ohne Kenntnis des Sorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3) ist vom Vorliegen einer Not- und Konfliktlage abgekoppelt worden. Unklar geworden ist dadurch allerdings der Inhalt der Beratung. Da § 36 SGB I nicht mehr zitiert wird, ist die Inanspruchnahme auch vor Vollendung des 15. Lebensjahres selbständig möglich.

§ 10a ermöglicht im Vorfeld einer bedarfsspezifischen Beratung eine **entsprechende Bedarfslage abzuklären** oder das Entstehen eines einschlägigen erzieherischen Bedarfs **zu vermeiden** helfen, ermöglicht also eine **präventiv ausgerichtete Beratung von Sorge- und Erziehungsberechtigten**. Für solche Berechtigte, die auf ihre konkreten Lebensumstände bezogene Informationen über die **spezifischen Hilfemöglichkeiten** und die verwaltungsverfahrenrechtlichen Voraussetzungen benötigen, ohne bereits im System der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen zu sein, kann § 10a die **Schwelle** zur Inanspruchnahme von Hilfe **absenken**, und die Norm damit dem Anliegen des Reformgesetzes, die Situation der Kinder und Jugendlichen zu stärken, gerecht werden.

Neu ist auch die Möglichkeit der Information über andere **Beratungsangebote im Sozialraum (Abs. 2 Nr. 7)**; deren Ziel ist die Verbreiterung unterstützender Angebote in den Sozialraum hinaus und die Absenkung der Schwelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 13a verortet die Schulsozialarbeit nunmehr in einer eigenständigen Norm.

Neu ist zudem die Verstetigung einer bisher als Projekt auf Grundlage des **§ 34** laufenden Betreuung der gesamten Familie zur Vorbereitung selbständiger Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch beide Elternteile in **§ 19**. Eine Übernahme der Kosten, die für den zweiten Elternteil entstehen, ist nicht vorgesehen; sie müssen durch Eigenmittel oder SGB II-Hilfe aufgebracht werden.

§ 20 wurde sprachlich umgestaltet, nachdem der Bundesrat die Aufhebung und Eingliederung als Hilfe zur Erziehung moniert hatte. Die Abgrenzung zu **§ 38 SGB V** bleibt nur einzelfallbezogen möglich. Nicht bereinigt wurde die kostenrechtliche Einordnung sowohl in § 91 Abs. 1 Nr. 1 wie in Abs. 2 Nr. 1. Evtl. sollte durch den Einbezug von Ehrenamtlern, z. B. in die nachmittägliche Betreuung der Kinder oder die hauswirtschaftliche Arbeit, abhängig vom Einzelfall der Charakter als teilstationäre Hilfe verdeutlicht werden. Ich halte die Einordnung in § 91 Abs. 2 weiterhin für falsch.

Die Änderung des **§ 27 Abs. 2 S. 3** ist überflüssig und, soweit sonstige Bedarfe (außerhalb der Hilfe zur Erziehung) mitabgedeckt werden sollen, dogmatisch für falsch.

Daneben ist noch § 41 zu erwähnen, dessen Abs. 3 abhandengekommen und in **§ 41a** eingegliedert worden ist.

h) Sprachliche „Verbesserungen“

Ein wesentliches Anliegen des Ministeriums war die Verständlichkeit der Gesetzessprache und der Verwaltungssprache. Für die Gesetzessprache kann man den Erfolg nicht testen, für die Verwaltungssprache gibt es bereits detaillierte Regelungen.

Sofern z. B. § 10a Abs. 1 spezielle Kommunikationsbedingungen anspricht, ist lt. Begründung (BT-Drs. 19/26107 S. 78) die Verwendung von Leichter Sprache gemeint. Das betrifft jedoch nur den Kreis der Betroffenen mit spezifischen kognitiven Einschränkungen. Für weitere Fälle ergänzt die Norm **§ 19 SGB X**. Nach dessen Abs. 1a gilt **§ 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes** für das Sozialverwaltungsverfahren, und damit auch für die **vorbereitende Beratung** entsprechend. Die Regelungen des **§ 19 SGB X** werden ergänzt durch die Kommunikationshilfeverordnung des Bundes und entsprechende Länderverordnungen.

Die Ersetzung des Begriffs des Personensorgeberechtigten durch den des Erziehungsberechtigten ist wegen der Unschärfe des Begriffs des Erziehungsberechtigten abzulehnen.

i) Verfahrenslotse

Gedacht ist bei **§ 10b** an eine Hilfestellung zu Gunsten der Berechtigten für die Zeit bis zur Übertragung aller Eingliederungshilfen auf die Jugendämter, um ein Teilhabeplanverfahren durch Antragstellung bei dem oder den richtigen Rehabilitationsträgern weitmöglich zu vereinfachen. Das ist auch im Sinne der Behörden – immerhin ergeht fast jede zweite Entscheidung der Gerichte in jugendlichrechtlichen Streitigkeiten zum Kostenerstattungsrecht.

j) Nachträge, soweit aus zeitlichen Gründen Einzelfragen nicht beantwortet werden konnten

§ 47 ist in Abs. 2 in Hinsicht auf die relevanten Angaben und die Art und Weise der Buchführung ergänzt worden, ohne dass dies etwas wesentlich Neues darstellt, da entsprechende Buchführungspflichten gewerbe-, gesellschafts- und steuerrechtlich vorgesehen sind.

In Bezug auf den Kinderschutz (vgl. oben) ist die Kooperationspflicht der Jugendämter, die nunmehr explizit in **Abs. 3** aufgenommen worden ist, zu begrüßen. Allerdings hat die zuständige Landesbehörde unter Beteiligung der örtlichen Behörde in erster Linie selbst durch Auflagen, Tätigkeitsuntersagung oder Genehmigungswiderruf die Beeinträchtigung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen zu verhindern; eine bloße Meldung der Gefährdung an die belegende Behörde genügt in keinem Fall. Sie sichert aber eine uU schnellere Reaktion im Einzelfall, wenn es sich um eine auf ein bestimmtes Kind oder einen bestimmten Jugendlichen bezogene Gefährdung, zB eine nachhaltige Selbstgefährdung, handelt.

Korrespondierend mit der Änderung in § 50 kann nach **§ 58a** nunmehr die gemeinsame Sorge eines mit dem anderen Elternteil nicht verheirateten Elternteils, die partielle gemeinsame Sorge und ein Sorgerechtsentzug oder die Übertragung auf Antrag Grundlage einer schriftlichen Auskunft werden.

Liegen keine Eintragungen vor, kann weiterhin ein Negativattest ausgestellt werden; das bleibt für den nicht betroffenen Teil der Sorge möglich, wenn die Erklärungen oder der Gerichtsbeschluss nur eine partielle gemeinsame Sorge begründet haben.

In **§§ 77, 79a** sind die Inhalte der Vereinbarungen näher ausgestaltet, und unter Vorwegnahme inklusiver Ausgestaltung der Leistungserbringung die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in den Fokus gestellt worden. Für beide Normen gibt es aber einen Landesrechtsvorbehalt. Verwaltungsvorschriften erlässt die übergeordnete Behörde und sind mir idR nicht zugänglich. Ob es schon vorbereitende Empfehlungen gibt, weiß ich nicht.

Missverständlich ist die Formulierung in **§ 77 Abs. 2**. Bei den Annexverpflichtungen der §§ 37, 37a geht es nicht um Leistungen i. e. S., jedoch verursacht auch die Wahrnehmung dieser Beratungspflichten Kosten, vor allem Personalkosten. Die Hilfeplanung als solche ist genuine Aufgabe der Jugendämter, sie kann i. d. R. nicht outgesourct werden. Denkbar ist aber nach Gewährung der Leistung die Übernahme der fortführenden Hilfeplanung insbes. der Erfolgskontrolle durch Dritte. Die dadurch entstehenden Kosten für Dritte können vertraglich von der leistungsverpflichteten Behörde übernommen werden. Für die außerbezirklich erbrachte Beratung von Pflegepersonen (jetzt **§ 37a**) ist dieses Vorgehen bereits nach früherer Rechtslage üblich gewesen; die Kosten wurden über die Kostenerstattung zwischen den Behörden, bei vertraglicher Übernahme durch einen freien Träger auf Grundlage der Zahlungsverpflichtung übernommen.

Bei **§ 78a** hat sich eigentlich nur der Rückbezug geändert; eine ergänzende Auslegung ist nicht mehr erforderlich. Inhaltliche Merkmale finden sich in **§§ 78b und c**, die Qualitätsanforderung hat die öffentliche Hand auf Grundlage des **§ 79a** vorgegeben. Ob solche Ausführungsbestimmungen vorliegen, ist mir nicht bekannt.

k) Änderungen der §§ 53 ff.

Lediglich rechtstechnische Veränderungen entstehen zum 1.1.2023 durch Ausgliederung des Vermögenssorgerechts aus dem Vormundschaftsrecht und die Eingliederung in das Betreuungsrecht. Für das Vormundschaftsrecht sind künftig die entsprechenden Bestimmungen des Betreuungsrechts analog anwendbar und werden entsprechend auch in **§ 56** geführt.

Erhebliche Veränderungen haben aber die sonstigen materiell-rechtlichen Veränderungen des Vormundschaftsrechts (Auswahl).

- Die Gegenvormundschaft entfällt ersatzlos (vgl. **§ 53**; **§ 58** nimmt daher die Regelungen des bisherigen **§ 58a** modifiziert auf),
- Ebenso wird die Ersatzpflegschaft (**§ 1909 Abs. 3 BGB aF**) aufgehoben; sie ist durch das Rechtsinstitut der vorläufigen Vormundschaft (**§ 1781 BGB**) ersetzt worden. Vormundschaftsvereine können nur noch vorläufige Vormünder werden.
- **§ 1809 BGB** nimmt die Regelungen der Ergänzungspflegschaft nach **§ 1909 Abs. 1 BGB aF** auf
- Sonderfälle der Ergänzungspflegschaft sind nunmehr in **§ 1811 BGB** geregelt.

Als Sonderformen gibt es die Übertragung von Teilen des Sorgerechts auf eine Pflegeperson (**§ 1777 BGB**); abweichend von **§ 1630 Abs. 3 BGB aF** werden zur selbständigen Wahrnehmung durch die Pflegeperson dieser nur unerhebliche Angelegenheiten übertragen (was ich für dogmatisch sinnlos erachte); Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für den Minderjährigen sind vom Vormund und dem Pfleger **gemeinsam** (einvernehmlich) zu regeln. Das erschwert das Handling für Vormünder beträchtlich.

Abweichend vom Gebot, dass nur geeignete Personen als Vormünder bestellt werden dürfen, kann nunmehr auch eine Person bestellt werden, die die Vormundschaft nicht selbständig angemessen führen kann. Der Mündel erhält in diesen Fällen bei der Bestellung oder nach dem Auftreten von Defiziten einen zusätzlichen Pfleger (**§ 1776 BGB**). Neben einem Pfleger nach **§ 1809** oder **§ 1777** kann ein zusätzlicher Pfleger nicht bestellt werden. Diese Grundsätze sind auch für den Vorschlag zu beachten.

Die Vertretungsbefugnisse von Vormund und zusätzlichem Pfleger sind über **Abs. 3 S. 1** für Laien schwer nachvollziehbar geregelt worden.

- Die gesetzlichen Amtsvormundschaften sind um die Amtsvormundschaft für das vertraulich geborene Kind erweitert worden (**§ 1787 BGB**).
- Das Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson ist durch **§ 1796 BGB** näher ausgestaltet worden; insbes. hat der Vormund auf die Belange der Pflegeperson oder eines Erziehungsverantwortlichen in der Einrichtung Rücksicht zu nehmen.

- Für Vergütung und Aufwendungsersatz trifft **§ 1808** BGB nähere Regelungen unter Verweis auf das Betreuungsrecht.

Für das Jugendamt als Vormund ist künftig **§ 6 VBVG** einschlägig; bei der Prüfung der Mittellosigkeit kommt es nur auf die Einkommensverhältnisse des Mündels an (dazu gehören auch Unterhaltsansprüche und wirtschaftliche Leistungen; die Bemessungsgrenzen des **§ 92** gelten nicht)

- **§ 53 Abs. 1** ist um die Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Begründung des Vorschlags und seiner Genese erweitert worden.
- § 53 Abs. 2 ist nach **§ 53a** ausgelagert worden.
- Die Mitteilungspflichten gegenüber dem Familiengericht sind in **§ 57** ausgebaut worden.
- Die Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen (**§§ 87c, 87d**) sind redaktionell angepasst worden.